



**Allgemeine  
Geschäftsbedingungen  
für Auftragsvergaben  
der GKB  
(AGB 2006)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>DAS ANGEBOT .....</b>	<b>6</b>
1.1	ALLGEMEINES ZUM ANGEBOT.....	6
1.1.1	.....	6
1.1.2	.....	6
1.1.3	.....	7
1.2	INHALT DER ANGEBOTE .....	7
1.3	AUFTRAGNEHMER .....	7
1.4	EIGNUNGSKRITERIEN.....	7
1.5	BEFUGNIS.....	7
1.6	BIETER ALS EINZELUNTERNEHMER .....	7
1.7	ANGABEN ÜBER ALLFÄLLIGE ARBEITSGEMEINSCHAFTEN ODER BIETERGEMEINSCHAFTEN ..	7
1.8	GLEICHWERTIGES PRODUKT .....	8
1.9	PREISBILDUNG .....	8
1.9.1	<i>Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien</i> .....	8
1.9.2	<i>Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen</i> .....	8
1.9.3	<i>Transport, Manipulation, Versicherung und Muster</i> .....	9
1.9.4	<i>Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle</i> .....	9
1.9.5	<i>Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten</i> .....	9
1.9.6	<i>Örtliche Verhältnisse</i> .....	9
1.9.7	<i>Sicherheits- bzw. Nachbehandlungsmaßnahmen</i> .....	10
1.9.8	<i>Lizenz und Patentgebühren</i> .....	10
1.9.9	<i>Versicherungen</i> .....	10
1.9.10	<i>Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen</i> .....	10
1.9.11	<i>Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen</i> .....	10
1.9.12	<i>Teilnahme an Besprechungen</i> .....	11
1.9.13	<i>Einschulung der MitarbeiterInnen des Auftraggebers</i> .....	11
1.9.14	<i>Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren</i> .....	11
1.10	ARTEN DER PREISE UND PREISUMRECHNUNG.....	11
1.11	VADIUM .....	11
1.12	NACHWEISE DER BEFUGNIS, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT .....	11
1.13	ANGABEN ÜBER BEABSICHTIGTE SUBUNTERNEHMER .....	12
1.14	ANGEBOTINHALTSVERZEICHNIS UND SONSTIGE UNTERLAGEN .....	12
1.15	UNTERFERTIGUNG.....	13
1.16	ERKLÄRUNG DES BIETERS ÜBER DIE BINDUNG AN DAS ANGEBOT .....	13
1.17	BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN .....	13
1.18	ALTERNATIVANGEBOTE UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE .....	13
1.18.1	<i>Alternativangebote</i> .....	13
1.18.2	<i>Abänderungsangebote</i> .....	13
1.19	BERICHTIGUNG EINER AUSSCHREIBUNG UND ANGEBOTSÄNDERUNG BZW. RÜCKTRITT DES BIETERS WÄHREND DER ANGEBOTSFRIST .....	14



1.19.1	Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist.....	14
1.19.2	Begleitschreiben zum Angebot.....	14
1.19.3	Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist .....	14
1.19.4	Nachsendungen, Unklarheiten in der Ausschreibung .....	14
1.20	ÜBERNAHME DER ANGEBOTE.....	15
1.21	ANGEBOTSBEDINGUNGEN FÜR DATENTRÄGERAUSTAUSCH BEI BAUAUFTRÄGEN.....	15
1.21.1	Allgemeines .....	15
1.21.2	Organisatorischer Ablauf .....	15
1.21.3	Gültiges Angebot bei Anwendung des Datenträgeraustausches .....	15
1.21.4	Angebotskurzleistungsverzeichnis.....	16
1.21.5	Angebotsdatenträger .....	16
1.21.6	Wesentliche Positionen.....	16
1.21.7	Einschränkungen der Preisnachlässe .....	16
1.21.8	Widerspruchsregelung LV-Datenträger .....	17
1.21.9	Weiterverwendung von Bieterdaten.....	17
1.22	VERGÜTUNG VON ANGEBOTEN UND VERWERTUNG VON AUSARBEITUNGEN .....	17
1.23	VERTRAULICHKEIT, VERWERTUNG VON AUSARBEITUNGEN .....	17
1.24	PRÜFUNG UND AUSSCHIEDUNG VON ANGEBOTEN .....	18
1.24.1	Öffnung der Angebote.....	18
1.24.2	Prüfung von Angeboten .....	18
1.24.3	Ausscheidung von Angeboten .....	18
1.24.4	Rechnerisch fehlerhafte Angebote, Interpretations- und Korrekturregeln.....	18
1.25	ANGEBOTSBINDUNG .....	19
<b>2</b>	<b>AUFTRAGSABWICKLUNG.....</b>	<b>19</b>
2.1	ZUSCHLAG UND LEISTUNGSVERTRAG .....	19
2.1.1	Zuschlag.....	19
2.1.2	Nachzubringende Unterlagen .....	19
2.1.3	Auftragsschreiben .....	19
2.1.4	Leistungsvertrag .....	20
2.1.5	Vertragsgrundlagen .....	20
2.1.6	Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) - Irrtum	20
2.1.7	Zession.....	20
2.1.8	Vertragsänderung und Nebenabreden .....	21
2.1.9	Salvatorische Klausel.....	21
2.1.10	Kosten und Gebühren.....	21
2.2	SUBUNTERNEHMER .....	21
2.2.1	.....	21
2.2.2	.....	21
2.2.3	.....	22
2.2.4	.....	22
2.2.5	.....	22
2.2.6	.....	22
2.3	ARBEITSKRÄFTE .....	22
2.4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	22
2.4.1	Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers.....	22
2.4.2	Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer.....	23
2.4.3	Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften.....	23



2.5	AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG.....	24
2.5.1	<i>Allgemeines</i> .....	24
2.5.2	<i>Ausführung in Teilleistungen</i> .....	24
2.5.3	<i>Warnpflicht des Auftragnehmers</i> .....	24
2.5.4	<i>Kontrollrecht des Auftraggebers</i> .....	25
2.5.5	<i>Material- und Qualitätsprüfung</i> .....	25
2.5.6	<i>Versicherungen</i> .....	26
2.6	AUSFÜHRUNGSFRISTEN .....	26
2.6.1	<i>Allgemeines</i> .....	26
2.6.2	<i>Behinderung der Ausführung</i> .....	27
2.6.3	<i>Auftragsentzug</i> .....	27
2.6.4	<i>Ersatzvornahme</i> .....	28
2.7	ÄNDERUNG DER LEISTUNG .....	28
2.7.1	<i>Geänderte und zusätzliche Leistungen</i> .....	28
2.7.2	<i>Minderung oder Entfall von Leistungen</i> .....	29
2.7.3	<i>Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen</i> .....	29
2.8	GEFAHR UND HAFTUNG .....	29
2.8.1	<i>Übergang der Gefahr</i> .....	29
2.8.2	<i>Haftung des Auftragnehmers</i> .....	29
2.8.3	<i>Haftung bei Beschädigungen</i> .....	30
2.9	ÜBERNAHME DER LEISTUNG.....	30
2.9.1	<i>Aufforderung zur Übernahme</i> .....	30
2.9.2	<i>Förmliche bzw. formlose Übernahme</i> .....	30
2.9.3	<i>Übernahme von Teilleistungen</i> .....	30
2.9.4	<i>Mängel bei der Übernahme</i> .....	30
2.10	SICHERSTELLUNGEN .....	31
2.10.1	<i>Vadium</i> .....	31
2.10.2	<i>Deckungsrücklass</i> .....	31
2.10.3	<i>Haftungsrücklass</i> .....	31
2.10.4	<i>Kautions</i> .....	32
2.10.5	<i>Sicherstellungsmittel</i> .....	32
2.11	SCHUTZRECHTE – EIGENTUMSÜBERGANG .....	32
2.11.1	.....	32
2.11.2	.....	32
2.11.3	.....	33
2.11.4	.....	33
2.12	ABRECHNUNG UND RECHNUNGSLEGUNG.....	33
2.12.1	<i>Abrechnung</i> .....	33
2.12.2	<i>Allgemeines zur Rechnung</i> .....	33
2.12.3	<i>Mindestumfang der Rechnung</i> .....	33
2.12.4	<i>Teilrechnungen</i> .....	34
2.12.5	<i>Schluss- oder Teilschlussrechnungen</i> .....	34
2.12.6	<i>Regierechnungen</i> .....	34
2.12.7	<i>Mangelhafte Rechnungslegung</i> .....	35
2.12.8	<i>Abrechnung durch den Auftraggeber</i> .....	35
2.13	RECHNUNGSPRÜFUNG UND ZAHLUNG .....	35
2.13.1	<i>Fälligkeit der Rechnung</i> .....	35



2.13.2	Rechnungsabzüge .....	35
2.13.3	Aufrechnung / Kompensation .....	35
2.13.4	Währung.....	36
2.13.5	Wirkung von Zahlungen.....	36
2.13.6	Teilrechnungen .....	36
2.13.7	Schluss- oder Teilschlussrechnungen.....	36
<b>3</b>	<b>LEISTUNGSSTÖRUNGEN UND SCHADENERSATZRECHT.....</b>	<b>37</b>
3.1	VERZUG, RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG.....	37
3.1.1	.....	37
3.1.2	.....	37
3.1.3	.....	37
3.2	VERTRAGSSTRAFE (PÖNALE).....	37
3.2.1	Definition .....	37
3.2.2	Nichteinhaltung der Ausführungsfristen.....	38
3.3	GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE .....	38
3.3.1	Gewährleistung.....	38
3.3.2	Gewährleistungsfrist .....	38
3.3.3	Geltendmachung.....	39
3.3.4	Garantiezusage.....	39
3.3.5	Garantie .....	39
3.3.6	Schlussfeststellung und Folgen .....	39
3.3.7	Rechte aus Gewährleistung und Garantie.....	39
3.4	SCHADENERSATZ .....	40
3.4.1	Allgemein .....	40
3.4.2	Beweislast.....	40
3.4.3	Wertsicherung.....	40
3.5	HAUSRECHT.....	41
3.6	GERICHTSSTAND.....	41
3.6.1	.....	41
3.6.2	.....	41

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der GKB (2006)

## Präambel

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB 2006) finden sich einerseits Bestimmungen über die den Bieter treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Teil 1); andererseits sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Teile 2 und 3) normiert. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vergabe und Abwicklung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sind die Punkte 1.9.3, 1.9.4, 1.9.5, 2.8.3, sowie 2.12.5 sinngemäß anzuwenden und im Übrigen die AGB 2006 zur Gänze anwendbar sind. Die AGB 2006 sind bei der Vergabe von Finanzdienstleistungen, sowie bei der Vergabe von Zusatzaufträgen zu bestehenden Verträgen, denen die AGB 2006 nicht zugrunde liegen, nicht anzuwenden. Direktvergaben können bei Bedarf die AGB 2006 zugrunde gelegt werden, wobei der Teil 1 mit Ausnahme der Punkte 1.9., 1.10., 1.13., 1.18., und 1.23. nicht anzuwenden ist.

## 1 Das Angebot

### 1.1 Allgemeines zum Angebot

Für die Anbotsstellung, die Form, den Inhalt und die Einreichung der Angebote gilt das BVergG 2006 in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten die Bestimmungen für Sektorenauftraggeber.

#### 1.1.1

Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die gesamten Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allenfalls an vorhandene besondere Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Angebote müssen die in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschriebene Form vorweisen.

#### 1.1.2

Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden.

Der Bieter hat das Angebot vollständig und schlüssig, frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen (z.B. Prüfsertifikate) in deutscher Sprache und in EURO zu erstellen.

Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen des Bieters im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar erkennbar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht und nachvollziehbar ist, dass die



Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

### **1.1.3**

Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbareren Mangel behaftet und wird daher ausgeschlossen.

## **1.2 Inhalt der Angebote**

Für die Mindestanforderungen des Angebots gelten die Bestimmungen der §§ 257 (Oberschwellenbereich) sowie 263 (Unterschwellenbereich) BVergG 2006.

## **1.3 Auftragnehmer**

Als Bieter können sich sowohl Einzelunternehmer wie auch Bietergemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften beteiligen, soweit in der Ausschreibungsunterlage nichts anderes geregelt ist.

## **1.4 Eignungskriterien**

Die ausgeschriebene Leistung wird nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben, soweit gemäß § 229 Abs 2 BVergG nichts anderes in der Ausschreibungsunterlage geregelt ist. Die dazu vom Auftraggeber geforderten Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind mit dem Angebot vorzulegen.

## **1.5 Befugnis**

Der Bieter muss für alle in Frage kommenden Arbeiten die Befugnis am Ausführungsort besitzen, mit der sie in der Ausführungsphase betraut sein sollen (bzw. bei Bietergemeinschaften die einzelnen Partner zur Übernahme der ausgeschriebenen Leistungen befugt sein).

## **1.6 Bieter als Einzelunternehmer**

Einzelunternehmer müssen zuverlässig und zum Ausführen der ausgeschriebenen Arbeiten befugt sein. Sie müssen die dem Leistungsumfang entsprechende Leistungsfähigkeit, Sachkenntnis und Erfahrung besitzen und im übrigen alle in den einzelnen Bestandteilen dieser Ausschreibung angeführten Bedingungen bzw. Kriterien erfüllen. Der Bieter hat in der Ausschreibung einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der ihn in allen Angelegenheiten der Ausschreibung, des Angebotes und gegebenenfalls des Auftrages nach außen hin verbindlich vertritt.

## **1.7 Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften**

Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Bietergemeinschaften nicht für unzulässig erklärt wurde, ist bei Bietergemeinschaften zu erklären, dass sie im



Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft oder in einer anderen in der Ausschreibungsunterlage dargestellten Form erbringen und der Ansprechpartner, der die Federführung innehat, einschließlich seiner Zustelladresse und elektronischer Adresse der vergebenden Stelle bekannt gegeben wird. Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung bzw. haften solidarisch.

Sofern in der Ausschreibung die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht für unzulässig erklärt wurde, ist bei Arbeitsgemeinschaften ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Ansprechpartner unter Angabe seiner Zustelladresse und elektronischer Adresse der vergebenden Stelle zu nennen und es ist zu erklären, dass sich die Bieter zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Leistungsvertrag) solidarisch verpflichten. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeitsgemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfanges der Vollmacht sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Angebotslegung ist nicht zulässig.

Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die geladenen Bewerber die Absicht haben, eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, haben sie dies dem Auftraggeber vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

## **1.8 Gleichwertiges Produkt**

Ist in der Ausschreibung ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben, kann der Bieter ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse angeboten wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat.

## **1.9 Preisbildung**

In die angebotenen Preise sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

### **1.9.1 Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien**

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an den Auftraggeber gestellt werden können.

### **1.9.2 Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen**

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und



Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen. Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten sowie stoffbedingter Mehraufwendungen, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht vergütet. Überstunden oder Mehrarbeitsstunden sowie die hierfür vom Auftragnehmer zu leistenden Entgelte werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

### **1.9.3 Transport, Manipulation, Versicherung und Muster**

Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Materialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden. Weiters sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch den Auftraggeber beigestellt werden. Gegebenenfalls anfallende Transportkosten zum Erfüllungsort werden bei nachgewiesener Notwendigkeit und einvernehmlicher, schriftlicher Regelung jedoch vergütet.

### **1.9.4 Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung und Abfälle**

Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind sowohl am eigenen wie auch an anderen beweglichen und unbeweglichen Sachen kostenlos und unverzüglich zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Auftraggebers über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien u. dgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B.: über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B. ARA-Lizenznummer bzw. die Nummern der Vorlieferanten). Kommt der Auftragnehmer einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer angelastet.

### **1.9.5 Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten**

Das Aufstellen, Beistellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfangs und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die angebotenen Preise einzurechnen.

### **1.9.6 Örtliche Verhältnisse**

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Aufstellungs- bzw. Verwendungsortes, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die



Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt, sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

### **1.9.7 Sicherheits- bzw. Nachbehandlungsmaßnahmen**

Da der Bieter / Auftragnehmer ausschließlich für sämtliche Sicherheits- und Nachbehandlungsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.

### **1.9.8 Lizenz und Patentgebühren**

In die angebotenen Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den Auftragnehmer noch durch dritte Personen – an den Auftraggeber gestellt werden können.

### **1.9.9 Versicherungen**

In die angebotenen Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.

### **1.9.10 Wiederherstellung und Genehmigungen bei Bauaufträgen- bzw. Baukonzessionsverträgen**

Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die angebotenen Preise einzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümervertreter benützt werden, wobei die schriftliche Zustimmung vor der Benützung zu erwirken ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

### **1.9.11 Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen**

Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (wie z.B. Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen bzw. TÜV-pflichtige Übernahme- bzw. Abnahmebescheinigungen etc.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden. Diese Dokumente sind dem Auftraggeber in Papierform und in elektronischer Form zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die für die Auftragserfüllung erforderlichen Planunterlagen sowie insbesondere die Ausführungs- und Detailplanung auf eigene Kosten zu erstellen und beizubringen, sowie allenfalls anderen, hierauf angewiesenen Professionisten zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

### **1.9.12 Teilnahme an Besprechungen**

Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen muss in den angebotenen Preisen enthalten sein.

### **1.9.13 Einschulung der MitarbeiterInnen des Auftraggebers**

Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen des Auftraggebers im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

### **1.9.14 Bei Regieleistungen zusätzlich einzukalkulieren**

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

- (1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregien, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten u. dgl.);
- 2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
- (3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten u. dgl.);
- 4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel u. dgl.

Für Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Sollte sich bis zur Schlussrechnung herausstellen, dass Leistungen, für die Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden die entsprechenden Beträge bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

## **1.10 Arten der Preise und Preisumrechnung**

Sämtliche Preise gelten als Festpreise gemäß § 2 Z 26 lit. c BVerG 2006 für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.

Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der Tag, an dem die Angebotsfrist endet.

## **1.11 Vadium**

Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist beizubringen.

## **1.12 Nachweise der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit**

Die in der Bekanntmachung bzw. den Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweise des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach § 229 BVerG 2006, der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind dem Teilnahmeantrag bzw dem



Angebot anzuschließen. Diese Nachweise können auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung beim Auftragnehmerkataster Österreich erbracht werden. Der Auftraggeber kann auch eigene Erkundungen einholen.

Der Auftraggeber kann den Bieter darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise innerhalb einer Frist von 5 Werktagen vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Eignungskriterien müssen vom Bieter im Bedarfsfall (vgl. auch § 231 BVerG 2006) nachgewiesen werden. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

Bewerber oder Bieter von anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens haben Gleichhaltungsbescheide über ihre Befähigung nach §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 oder eine Bestätigung nach EWR-Architektenordnung oder der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung vorzulegen. Mit Ablauf der Angebotsfrist muss zumindest ein Nachweis über eine diesbezügliche Antragstellung beigebracht werden. Der Bescheid über die Erteilung der Anerkennung bzw. den Ausspruch der Gleichhaltung oder eine Bestätigung nach der EWR-Architektenverordnung oder der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung muss spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Der Bieter hat vor Ablauf der Angebotsfrist den Nachweis zu bringen, dass er einen Antrag nach den genannten Rechtsvorschriften eingebracht hat. Liegt der entsprechende Bescheid nicht spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vor, wird das Angebot ausgeschieden.

### **1.13 Angaben über beabsichtigte Subunternehmer**

Jene wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, sind bekannt zu geben. Die jeweils in Frage kommenden Unternehmer, an die er die Teile der Leistung weiter zu geben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten Unternehmer, sind zu nennen. Deren erforderliche Eignungen und Befugnisse zur Erbringung der vorgesehenen Teilleistungen sind dem Angebot anzuschließen. Sofern sich der Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf die Mittel eines Subunternehmers beruft, hat er die tatsächliche Verfügung über dessen Mittel durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages (welcher weder aufschiebende noch auflösende Bedingungen enthalten darf) mit dem Subunternehmer nachzuweisen. Weitere Festlegungen über Subunternehmer sind in Pkt. 2.2. getroffen. Die Haftung des Bieters / Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt.

### **1.14 Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen**

Sonstige für die Beurteilung des Angebotes geforderte oder vom Bieter für notwendig erachtete Erläuterungen und Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, die vom Auftraggeber verlangt werden, besondere Erklärungen oder Vorbehalte sowie die Aufzählung der dem Angebot angeschlossenen oder gesondert eingereichten Unterlagen, wie beispielsweise Proben, Muster, Pläne, Skizzen, etc., sind dem Angebot beizulegen. Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes von dem Auftraggeber geforderten Unterlagen sind vom Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom Bieter nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, ist das Angebot des Bieters auszuschneiden.

## **1.15 Unterfertigung**

Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck bzw. das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig und firmenmäßig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Eine fehlende rechtsgültige Unterfertigung des Angebotes stellt einen unbehebaren Mangel dar, der zur Ausscheidung des Angebotes führt.

## **1.16 Erklärung des Bieters über die Bindung an das Angebot**

Der Bieter erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines Angebotes, dass er die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen erbringt, und dass er bis zur rechtswirksamen Beendigung des Vergabeverfahrens an sein Angebot gebunden ist.

## **1.17 Berücksichtigung der österreichischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften**

Der Bieter erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung erstellt ist. Die sich aus Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen sind i.d.g.F. einzuhalten. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten.

## **1.18 Alternativangebote und Abänderungsangebote**

### **1.18.1 Alternativangebote**

Kommt der Bieter bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern der Auftraggeber in der Ausschreibung Alternativangebote zugelassen hat. Alternativangebote sind, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Ein Alternativangebot ist nur zulässig, wenn die Erbringung der in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen sichergestellt wird. Den diesbezüglichen Nachweis der gleichwertigen Leistung hat der Bieter unentgeltlich zu führen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

### **1.18.2 Abänderungsangebote**

Ist in den Ausschreibungsunterlagen die Abgabe von Abänderungsangeboten nicht

als unzulässig erklärt worden, so sind Abänderungsangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen. Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

## **1.19 Berichtigung einer Ausschreibung und Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist**

### **1.19.1 Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist**

Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so sind neu hinzukommende Positionen dem Auftraggeber umgehend, jedoch spätestens 5 Werktage vor Ende der Angebotsfrist beim Auftraggeber einlangend, mitzuteilen, der erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat.

### **1.19.2 Begleitschreiben zum Angebot**

Sollte der Bieter aus eigenem die Ausschreibungsunterlagen mit Unterlagen ergänzen oder hat er Erklärungen zu den Ausschreibungsbedingungen, so muss er beim Angebot obenauf eine Zusammenstellung über

- zusätzliche Unterlagen und
- Erklärungen

legen.

### **1.19.3 Angebotsänderung bzw. Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist**

Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot unter Bedachtnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern bzw. ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom Bieter anzugeben. Eine Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzureichen. Ein Rücktritt des Bieters während der Angebotsfrist ist dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines Angebotes verlangen.

### **1.19.4 Nachsendungen, Unklarheiten in der Ausschreibung**

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zur Ausschreibung innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen und allen Interessenten kundzumachen. Die Bieter sind verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen in ihrem Angebot zu berücksichtigen.

Sollten Unklarheiten über die Ausschreibungsunterlagen bestehen, so sind diese ehest möglich vorzubringen. Die notwendigen Klarstellungen werden erforderlichenfalls von der ausschreibenden Stelle allen Bewerbern, die Ausschreibungsunterlagen behoben haben, noch vor Ablauf der Angebotsfrist

mitgeteilt.

## **1.20 Übernahme der Angebote**

Angebote in Papierform sind rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort versehen ist, innerhalb der Angebotsfrist bei der bekannt gegebenen Einreichungsstelle einzureichen bzw. im Postweg ausreichend frankiert so rechtzeitig an diese abzusenden, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben etc) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter allein verantwortlich.

Bei Direktvergabe kann das Angebot auch mittels Telefax bei der bekannt gegebenen Einreichungsstelle eingereicht werden, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

## **1.21 Angebotsbedingungen für Datenträgeraustausch bei Bauaufträgen**

### **1.21.1 Allgemeines**

Der Ausschreiber gibt ein Kurzleistungsverzeichnis auf Datenträger aus. Für den Datenträgeraustausch gilt die ÖNORM B 2063, soweit nichts anderes bestimmt wird.

### **1.21.2 Organisatorischer Ablauf**

Der Angebotsdatenträger ist gleichzeitig mit den übrigen Bestandteilen des Angebotes abzugeben. Der Bieter hat im Ausschreibungsdatenträger die Angaben gemäß ÖNORM B 2063 sowie die erforderlichen Ergänzungen einzutragen.

### **1.21.3 Gültiges Angebot bei Anwendung des Datenträgeraustausches**

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis erhalten hat. Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig. Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entsprechen. Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingelese. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:

- das Angebot wird vorläufig aufgrund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.
- die Unlesbarkeit von Datenträgern bei der Übermittlung geht zu Lasten des Bieters.
- gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingelese werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.

#### 1.21.4 Angebotskurzleistungsverzeichnis

Das Angebotskurzleistungsverzeichnis des Bieters ist in der Form DIN A 4 vom maschinenlesbaren Datenträger auszudrucken. Außerdem muss das ausgedruckte Kurzleistungsverzeichnis enthalten:

- Auftraggeber, Bauvorhaben/Projektbezeichnung, Angebotsdatum, handelsrechtlicher Firmenwortlaut des Bieters, Adresse, allfällige Nachlässe oder Aufschläge, Angebotssumme(n), Seitennummerierung,
- auf der letzten Seite unten die Anmerkung: „Gesamte Seitenanzahl“
- das Angebotskurzleistungsverzeichnis muss hinsichtlich Gliederung, Positionsanzahl, Positionsreihenfolge, Positionsnummer, Positionsstichwort, Ausschreibungsmenge, Mengeneinheit der Positionen, sowie Art und Anzahl der Preisanteile mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis vollkommen übereinstimmen.

#### 1.21.5 Angebotsdatenträger

- Die Angebotsdatei muss, abgesehen von den eingetragenen Preisen und den ausgefüllten Bieterlücken, die gleiche sein wie die Ausschreibungsdatei.
- Das Datenträgerformat und deren Formatierung müssen dem ausgegebenen Datenträger entsprechen.
- Mittels aufgeklebter Etikette sind auf dem Datenträger die gleichen Kennzeichen wie bei der ausgegebenen, zuzüglich des Namens des Bieters, anzubringen.

#### 1.21.6 Wesentliche Positionen

- Als wesentliche Positionen gelten alle im Ausschreibungsleistungsverzeichnis mit dem Kennzeichen „w“ gemäß ÖNORM B 2063 gekennzeichneten Positionen.
- Als Wahlposition gelten alle im Ausschreibungsleistungsverzeichnis mit dem Kennzeichen „W“ gemäß ÖNORM B 2063 gekennzeichneten Positionen.

#### 1.21.7 Einschränkungen der Preisnachlässe

- In der Angebotsdatei ist ein Preisnachlass nur nach Prozenten und nur auf das gesamte Angebot in dem dafür vorgesehenen Datensatz zulässig
- Nachlässe dürfen weiters nicht nach Lohn und Sonstigem getrennt werden.
- Wenn eine Vergabe in Teilen vorgesehen ist, dann gilt das o.a. jeweils für die zur Vergabe kommenden Teile.
- Jeder vom Bieter angebotene Nachlass, der den oa. Kriterien nicht entspricht, wird nur dann bei der Bestbieterermittlung berücksichtigt, wenn er in einem gesonderten Schreiben, das dem Angebot beizulegen ist, bekannt gegeben wird.
- Nachlässe oder Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, gelten nur dann als angeboten, wenn die Bedingungen eindeutig und unmissverständlich aus einem Begleitschreiben zum Angebot hervorgehen und diese daher bei der Angebotsöffnung protokolliert werden können. Eine nachträgliche schriftliche Aufklärung zu unklaren bedingten Nachlässen oder Aufschlägen ist nicht zulässig. Unklare Nachlässe oder Aufschläge gelten als nicht angeboten.

### **1.21.8 Widerspruchsregelung LV-Datenträger**

- Der Auftraggeber garantiert für die Übereinstimmung des ausgegebenen Datenträgers mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis.
- Bestehen zwischen den Daten des Angebotsdatenträgers sowie des Angebotskurzleistungsverzeichnisses und jenen Daten, die im Ausschreibungsleistungsverzeichnis enthalten sind, Differenzen, gelten die Daten des Ausschreibungsleistungsverzeichnisses.
- Besteht zwischen der LB-Nummer, dem Kurztext oder der Dimension ein Widerspruch, so gilt die vorgegebene LB-Nummer.
- Werden Differenzen und Unklarheiten bei den Preisangaben oder Textergänzungen des Bieters (Bieterlücken) zwischen dem Datenträger und dem Ausdruck des Datenträgers (Angebotkurzleistungsverzeichnis) vor Zuschlag festgestellt, kann das Angebot ausgeschieden werden. Nach dem Zuschlag wird der § 915 ABGB zur Anwendung gebracht.
- Weiters werden Angebote bei Abweichungen zwischen dem Angebotskurzleistungsverzeichnis und dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis hinsichtlich der Positionszahl, Positionsnummer, Ausschreibungsmenge, Positionsmengeneinheit, Positionsart sowie Art und Anzahl der Preisanteile ausgeschieden.

### **1.21.9 Weiterverwendung von Bieterdaten**

Der Bieter erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass sämtliche Daten für die Erstellung von Auftragsgeberpreisdatenbanken (z.B. für Preisindexermittlungen oder für Kostenberechnungsgrundlagen) automationsunterstützt weiterverwendet werden, wobei der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewährleistet bleibt.

### **1.22 Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen**

Für die Bearbeitung und Abgabe des Angebotes wird dem Bieter keine Vergütung gewährt. Ebenso werden für Beilagen, die der Bieter aus eigenem dem Angebot beigefügt hat (Alternativangebote u.ä.), keine Kosten ersetzt. Die ausschreibende Stelle ist berechtigt, im Falle einer Zuschlagserteilung an den Bieter diese Unterlagen zu verwerten, ohne dass deshalb dem Bieter hierfür eine besondere Entschädigung zusteht.

### **1.23 Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen**

Der vertrauliche Charakter aller den Auftraggeber, die Bewerber oder die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme u. dgl.) nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers oder Bieters, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme u. dgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum des Auftraggebers über.

Der Bieter / Auftragnehmer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass beim

Auftraggeber seine personen- und firmenbezogenen Daten über EDV gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

## **1.24 Prüfung und Ausscheidung von Angeboten**

### **1.24.1 Öffnung der Angebote**

Bei Vergabeverfahren im Sektorenbereich erfolgt keine formalisierte Öffnung der Angebote.

### **1.24.2 Prüfung von Angeboten**

Die eingegangenen Angebote werden vom Auftraggeber einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.

Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.

Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den Bieter.

Im Einzelnen wird geprüft,

- ob den in § 187 Abs. 1 BVergG 2006 angeführten Grundsätzen entsprochen wurde;
- die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters bzw. – bei der Weitergabe von Leistungen – der namhaft gemachten Subunternehmer;
- ob das Angebot rechnerisch richtig ist;
- die Angemessenheit der Preise;
- ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist.

Die Prüfung von Angeboten, die für eine Zuschlagserteilung nicht in Betracht kommen, kann sich auf die einzelnen o.a. Kriterien beschränken.

Die Prüfung der Angemessenheit der Preise – vertiefte Angebotsprüfung – erfolgt gemäß § 268 BVergG 2006.

### **1.24.3 Ausscheidung von Angeboten**

Angebote von Bietern werden ausgeschieden, wenn die in § 269 BVergG 2006 festgelegten Ausscheidungsgründe zutreffen.

Der Auftraggeber kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den Bieter einholen.

### **1.24.4 Rechnerisch fehlerhafte Angebote, Interpretations- und Korrekturregeln**

Rechnerisch fehlerhafte Angebote, die nach rechtlichen oder sonstigen

Bestimmungen berichtigt wurden, können in folgenden Fällen ausgeschieden:

- Ausscheiden bei Rechenfehlern:
- Wenn die Summe der Berichtigungen den ursprünglichen Gesamtpreis (ohne Umsatzsteuer) um mehr als 2 % erhöht oder vermindert.

Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:

- Einheitspreisanteile, Korrektur:

Die Zeichen – und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise. Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null. Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt. Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisauflgliederung gemäß ÖNORM.

## **1.25 Angebotsbindung**

Bis zur rechtswirksamen Beendigung des Vergabeverfahrens ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

Tritt der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurück, verfällt ein erlegtes Vadium.

## **2 Auftragsabwicklung**

### **2.1 Zuschlag und Leistungsvertrag**

#### **2.1.1 Zuschlag**

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 271 ff BVergG 2006.

Das Vertragsverhältnis kommt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die schriftliche Verständigung von der Annahme seines Angebotes (Zuschlagerklärung) durch den Auftraggeber erhält. Der Zuschlag erfolgt mittels Auftragsschreiben bzw. Bestellschein.

#### **2.1.2 Nachzubringende Unterlagen**

Der Bieter verpflichtet sich, innerhalb der Zuschlagsfrist der ausschreibenden Stelle sämtliche geforderten Aufklärungen zum Angebot zu geben, widrigenfalls sein Angebot unberücksichtigt bleiben kann.

#### **2.1.3 Auftragsschreiben**

Soweit Änderungen des Angebotes oder Ergänzungen zum Angebot durch den

Bieter durchgeführt werden und derartige Ergänzungen des Angebotes oder Änderungen gesetzlich aufgrund des gewählten Vergabeverfahrens zulässig bzw. erforderlich sind, bilden diese Änderungen bzw. Ergänzungen einen Bestandteil des Angebotes, sodass diese Änderungen bzw. Ergänzungen mit derselben Bindungswirkung ausgestattet sind, wie das Angebot selbst.

#### **2.1.4 Leistungsvertrag**

Wird aufgrund eines Angebotes rechtzeitig und ohne Änderungen schriftlich der Auftrag zur Durchführung der im Angebot bearbeiteten Lieferungen und Leistungen erteilt, so kommt damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Vertragsverhältnis zustande. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt. Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist sowie auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums verzichtet; ferner, dass er sich – sofern für die Leistungserbringung erforderlich – von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt weiters, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicher zu stellen.

#### **2.1.5 Vertragsgrundlagen**

Als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages gelten:

- das Auftragsschreiben bzw. der Bestellschein;
- das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen;
- die Besonderen Geschäftsbedingungen i.d.g.F.;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen i.d.g.F.;
- Behördenbescheide
- Nationale Normen
- Einschlägigen Richtlinien, technischen Empfehlungen;
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des HGB bzw. UGB.

Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

#### **2.1.6 Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) - Irrtum**

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten. Weiters verzichten Auftraggeber und Auftragnehmer darauf, den abzuschließenden Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einrede aus diesem Titel zu erheben.

#### **2.1.7 Zession**

Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an Dritte sind grundsätzlich

ausgeschlossen.

### **2.1.8 Vertragsänderung und Nebenabreden**

Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen, Nachträge oder sonstigen Normen des Auftragnehmer, die im Gegensatz zum Inhalt der Ausschreibung stehen, haben keine Gültigkeit.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

### **2.1.9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt. Scheitert eine Einigung, können der Auftraggeber und der Auftragnehmer das ordentliche Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

### **2.1.10 Kosten und Gebühren**

Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der Auftragnehmer.

## **2.2 Subunternehmer**

Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Zusammenarbeit seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

### **2.2.1**

Der Auftragnehmer hat jene wesentlichen Teile, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, unverzüglich bekannt zu geben und die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen. Weiters ist anzugeben, ob diese Subunternehmer die erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzen. Notwendige Subunternehmer, ohne die der Bieter die notwendige Befugnis oder Leistungsfähigkeit nicht erfüllt, sind jedenfalls bekannt zu geben.

### **2.2.2**

Bei Weitergabe an Subunternehmer bzw. Lieferanten müssen die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer dem Subunternehmer überbunden werden.

### **2.2.3**

Der Auftraggeber ist berechtigt, auch die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Subunternehmer zu prüfen.

### **2.2.4**

Auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des Auftragnehmers mit seinen Subunternehmern zu gestatten und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

### **2.2.5**

Der Bieter / Auftragnehmer ist verpflichtet, von den Subunternehmern die volle Anerkennung der Bestimmungen des Leistungsvertrages schriftlich, rechtsverbindlich einzuholen.

### **2.2.6**

Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

## **2.3 Arbeitskräfte**

Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen genauestens einzuhalten. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache zur Ausführung des Auftrages ausreichend mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten; diese Vorschriften liegen bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22) zur Einsicht auf.

## **2.4 Ausführungsunterlagen**

### **2.4.1 Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers**

#### **2.4.1.1**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.

#### **2.4.1.2**

Stellt der Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der Auftragnehmer



Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er den Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen.

#### 2.4.1.3

Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

#### 2.4.1.4

Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden.

#### 2.4.1.5

Die dem Auftragnehmer überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung des Auftraggebers weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben, noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Verlangen des Auftraggebers wieder zurückzustellen.

### **2.4.2 Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer**

Soweit dem Auftragnehmer die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er diese selbst rechtzeitig anzufertigen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

Der Auftragnehmer darf erst nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers mit der Ausführung der Leistung beginnen.

### **2.4.3 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften**

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden grundsätzlich vom Auftraggeber eingeholt, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der Auftragnehmer selbst so rechtzeitig einzuholen, dass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes und sonstige maßgebende Rechtsvorschriften eingehalten werden.

## **2.5 Ausführung der Leistung**

### **2.5.1 Allgemeines**

#### **2.5.1.1**

Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

#### **2.5.1.2**

Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch den Auftraggeber ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.

#### **2.5.1.3**

Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).

#### **2.5.1.4**

Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Erfüllungsort abzuziehen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich auf seine Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

### **2.5.2 Ausführung in Teilleistungen**

Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

Solche vereinbarten Teilleistungen können unter Bezug auf die Gesamtleistung dann gemäß Pkt. 2.9 gesondert übernommen und gemäß Pkt. 2.12 und 2.13 mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

### **2.5.3 Warnpflicht des Auftragnehmers**

#### **2.5.3.1**

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen des Auftraggebers oder dessen Beistellungen (z.B. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich weiters vor Beginn seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn dem Auftraggeber

schriftlich bekannt zu geben.

#### 2.5.3.2

Die Entscheidung des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.

#### 2.5.3.3

Nimmt der Auftragnehmer die Warnpflicht nicht wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

### **2.5.4 Kontrollrecht des Auftraggebers**

#### 2.5.4.1

Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Seine Organe oder die von ihm beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### 2.5.4.2

Der Auftragnehmer hat den Anordnungen des Auftraggebers Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.

#### 2.5.4.3

Der Auftragnehmer wird durch die Überprüfungstätigkeit des Auftraggebers nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben.

#### 2.5.4.4

Der Auftragnehmer hat zu sorgen, dass auch die Subunternehmer dem Auftraggeber dieses Kontrollrecht ermöglichen.

### **2.5.5 Material- und Qualitätsprüfung**

#### 2.5.5.1

Der Auftraggeber ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bzw. Personen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

#### 2.5.5.2

Die Kosten der Prüfungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

### 2.5.5.3

Werden Prüfungen durch den Auftraggeber veranlasst, zu deren Vornahme für den Auftragnehmer weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten vom Auftraggeber getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

## 2.5.6 Versicherungen

### 2.5.6.1

Der Auftragnehmer hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass dem Auftraggeber im Schadensfall die Entschädigung auszuzahlen ist.

### 2.5.6.2

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu fordern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz zu erbringen.

### 2.5.6.3

Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann der Auftraggeber einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

## 2.6 Ausführungsfristen

### 2.6.1 Allgemeines

#### 2.6.1.1

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden können. Auch vertraglich vereinbarte Zwischenfristen stellen Ausführungsfristen dar.

#### 2.6.1.2

Abweichungen von vereinbarten Ausführungsfristen auf Wunsch des Auftragnehmers bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

#### 2.6.1.3

Ein vorzeitiger Beginn der Leistung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Die vorzeitige Erbringung bzw. Beendigung einer Leistung gibt dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Rechte auf Zusatzvergütungen.

## **2.6.2 Behinderung der Ausführung**

### **2.6.2.1**

Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der Auftragnehmer alle ihm zumutbaren Handlungen zu setzen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

### **2.6.2.2**

Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

### **2.6.2.3**

Ausführungsfristen können vom Auftraggeber angemessen verlängert werden, wenn die Behinderung

(1) vom Auftraggeber zu vertreten oder

(2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist. Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom Auftragnehmer weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht.

### **2.6.2.4**

Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

## **2.6.3 Auftragsentzug**

Sollte der Auftragnehmer einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der Auftraggeber berechtigt:

- den Auftrag gemäß den im ABGB genannten Möglichkeiten zu entziehen.
- unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten oder Lieferungen an Dritte zu vergeben.

Bei fortgesetzter Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem Auftraggeber entstandenen Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des Auftragnehmers und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertig gestellt werden, zu Lasten des Auftragnehmers.

## **2.6.4 Ersatzvornahme**

### **2.6.4.1**

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen. Es steht im Belieben des Auftraggebers, die Ersatzvornahme zu Pauschal-, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.

### **2.6.4.2**

Für den Fall, dass der AN Werks- oder Montagepläne trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers von dritter Seite erstellen zu lassen.

### **2.6.4.3**

Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen gemäß Pkt. 3.2 bleibt davon unberührt.

## **2.7 Änderung der Leistung**

### **2.7.1 Geänderte und zusätzliche Leistungen**

#### **2.7.1.1**

Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

#### **2.7.1.2**

Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung des Auftraggebers wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber unverzüglich im Nachhinein herzustellen.

#### **2.7.1.3**

Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber weiterzugeben. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.

## **2.7.2 Minderung oder Entfall von Leistungen**

### **2.7.2.1**

Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Ersatzanspruch (kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen).

### **2.7.2.2**

Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

## **2.7.3 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen**

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

## **2.8 Gefahr und Haftung**

### **2.8.1 Übergang der Gefahr**

Bis zur förmlichen und schriftlichen Übernahme der gesamten Leistung durch den Auftraggeber und Erfüllung aller Nebenverpflichtungen durch den Auftragnehmer trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm gelagerten Materialien. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

### **2.8.2 Haftung des Auftragnehmers**

#### **2.8.2.1**

Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die dem Auftraggeber bei Durchführung des Auftrages entstehen.

#### **2.8.2.2**

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Vom Auftragnehmer festgestellte oder verursachte Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

### **2.8.3 Haftung bei Beschädigungen**

Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere Unternehmer beschäftigt, haftet der Auftragnehmer für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen Unternehmer und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der Urheber des Schadens nicht festgestellt werden kann. Der Abwesenheitsnachweis ist vom Auftragnehmer zu führen.

## **2.9 Übernahme der Leistung**

### **2.9.1 Aufforderung zur Übernahme**

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.

### **2.9.2 Förmliche bzw. formlose Übernahme**

Mit der Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. vom Auftraggeber nichts anderes festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von Auftragnehmer und Auftraggeber rechtsgültig zu unterfertigen. Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat. Die bloße Nutzung oder Inbetriebnahme der Leistung ersetzt eine formale schriftliche Übernahme nicht.

### **2.9.3 Übernahme von Teilleistungen**

Vereinbarte Teilleistungen können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert nach Maßgabe von Pkt. 2.9.2 übernommen werden.

### **2.9.4 Mängel bei der Übernahme**

#### **2.9.4.1 Wesentliche Mängel**

Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Pkt. 3.1 ein. Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 3.3 zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

#### 2.9.4.2 Unwesentliche Mängel

Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch den Auftraggeber. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Pkt. 3.3 kommen zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

#### 2.9.4.3 Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln

Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat der Auftraggeber das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Pkt. 2.10.3 das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten.

#### 2.9.4.4 Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers durchführen, wenn dieser zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

## 2.10 Sicherstellungen

### 2.10.1 Vadium

Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es max. 5 % des geschätzten Auftragswertes. Der entsprechende Fixbetrag wird vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar. Das Vadium wird spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung vom Auftraggeber zurückgestellt, sofern es nicht wegen Rücktrittes des Bieters verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, ist das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen. Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

### 2.10.2 Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt, soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, 10 % und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel vom Auftraggeber genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

### 2.10.3 Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von

der fälligen Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch den Auftraggeber akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig.

#### **2.10.4 Kautio**

Die Kautio ist die Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kautio in Form einer abstrakten Bankgarantie in Höhe von 5 % der Auftragssumme inkl. USt. sofern im Leistungsvertrag nicht anderes festgelegt ist, zu verlangen. Wird eine Kautio verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der Auftragnehmer diese Frist für den Erlag nicht ein, gelten die Bestimmungen über Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kautio erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Auftragnehmers kann die Kautio nach und nach vom Auftraggeber herabgesetzt werden.

#### **2.10.5 Sicherstellungsmittel**

Sicherstellungsmittel werden vom der Auftraggeber nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

### **2.11 Schutzrechte – Eigentumsübergang**

#### **2.11.1**

Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benützen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

#### **2.11.2**

Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen. Wird durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt oder erkennt der Auftragnehmer an, dass ein Schutzrecht verletzt wird, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die Benutzung zu ermöglichen, indem er

- die patentverletzende Teile abändert oder solche Teile durch patentfreie Teile gleicher Funktion ersetzt,
- oder eine Lizenz von dem Dritten, dessen Rechte verletzt wurde, erwirbt.

### **2.11.3**

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Leistung schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.

### **2.11.4**

Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

## **2.12 Abrechnung und Rechnungslegung**

### **2.12.1 Abrechnung**

#### **2.12.1.1**

Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die dem Auftraggeber eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.

#### **2.12.1.2**

Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

#### **2.12.1.3**

Ausmaße, die aus triftigen Gründen nur vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

### **2.12.2 Allgemeines zur Rechnung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.

### **2.12.3 Mindestumfang der Rechnung**

(1) Anschrift des Auftraggebers / der Vergabestelle und des Auftragnehmers

- (2) Angabe der UID-Nummer (Auftraggeber/Vergabestelle, Auftragnehmer);
- (3) Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer
- (4) Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
- (5) Entgelt für die Lieferung bzw. Leistung (brutto inkl. USt)
- (6) Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- (7) Ausstellungsdatum
- (8) Fortlaufende Rechnungsnummer;
- (9) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positionsbezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- (10) Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Wiegescheine Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmasse und dgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung;
- (11) Vorlage der Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- (12) Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- (13) Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen;
- (14) Weiters sind alle Sicherstellungen (wie z.B.: Deckungs-, Haftungsrücklass etc.), Nachlässe / Rabatte, Skonti und sonstige Zahlungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

#### **2.12.4 Teilrechnungen**

Sämtliche Teilrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden erst im Zuge der (Teil-) Schlussrechnungsprüfung endgültig festgestellt und anerkannt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen. Teilrechnungen dürfen nur zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeiten, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung nicht kürzer als in Monatsintervallen in zweifacher Ausfertigung gelegt werden. Diese werden mit 90 % der anerkannten Leistung vergütet (Deckungsrücklass 10 %).

#### **2.12.5 Schluss- oder Teilschlussrechnungen**

In der Schlussrechnung müssen alle tatsächlich geleisteten Teilzahlungen und alle bereits gestellten Teilrechnungen mit den darauf entfallenden USt-Betrag offen abgezogen werden. Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach der Übernahme vorzulegen. Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen sind in Abzug zu bringen.

#### **2.12.6 Regierechnungen**

Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen.

### **2.12.7 Mangelhafte Rechnungslegung**

Ist eine Rechnung so mangelhaft und / oder unvollständig, dass sie der Auftraggeber mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter, mängelfreier Form neu vorzulegen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht.

### **2.12.8 Abrechnung durch den Auftraggeber**

Unterlässt es der Auftragnehmer innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung vorzulegen und hält er eine ihm einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

## **2.13 Rechnungsprüfung und Zahlung**

### **2.13.1 Fälligkeit der Rechnung**

Die Rechnung ist nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung in der im Auftragsschreiben / Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse des Auftraggebers. Mangelhafte Rechnungen werden zurückgestellt und gelten als nicht eingelangt. Langen Rechnungen durch eine mangelhafte bzw. unvollständige Rechnungsadressierung bzw. -bezeichnung falsch ein, beginnt der Fristenlauf erst nach Weiterleitung an die richtige, im Auftragsschreiben / Bestellschein bezeichnete Rechnungsadresse des Auftraggebers. Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Behebung von Mängeln des Leistungsgegenstandes bzw. von Schäden, die er bei der Leistungserbringung verursacht hat, nicht nachgekommen ist, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Rechnung des Auftragnehmers wird daher bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur unter Abzug des zurückbehaltenen Betrages fällig.

### **2.13.2 Rechnungsabzüge**

Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche des Auftraggebers in Abzug gebracht. Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht.

### **2.13.3 Aufrechnung / Kompensation**

Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftraggeber auch außerhalb dieses Vertrages gegen ihn bestehende Forderungen aufrechnen kann. Eine Aufrechnung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

### **2.13.4 Währung**

Zahlungen erfolgen ausschließlich in EURO.

### **2.13.5 Wirkung von Zahlungen**

Zahlungen an den Auftragnehmer haben für den Auftraggeber auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbeitreitende und eigentumsbegründende Wirkung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-) Lieferanten ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

### **2.13.6 Teilrechnungen**

#### **2.13.6.1 Prüffrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prüfung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Teilrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des Auftraggebers.

#### **2.13.6.2 Zahlungsfrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Rechnungsprüfung durch den Auftraggeber.

### **2.13.7 Schluss- oder Teilschlussrechnungen**

#### **2.13.7.1 Prüffristen**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsprüfung nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Schluss- oder Teilschlussrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des Auftraggebers binnen 90 Tagen. Sollte sich im Zuge der Schluss- oder Teilschlussrechnung herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, verlängern sich die Prüffristen bis zum vollständigen und prüffähigen Vorliegen dieser fehlenden bzw. mangelhaften Unterlagen (siehe auch Bestimmungen über mangelhafte Rechnungslegung).

#### **2.13.7.2 Zahlungsfrist**

Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung durch den Auftraggeber nach Ablauf der Prüffrist und vorbehaltloser Anerkennung der geprüften Schluss- oder Teilschlussrechnungssumme durch den Auftragnehmer binnen weiteren 30 Tagen netto.

#### **2.13.7.3 Geltendmachung von Überzahlungen**

Sind seitens des Auftraggebers Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Überzahlung zulässig. Die Überzahlung

der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen.

#### 2.13.7.4 Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen

Die Annahme der Schlusszahlung durch den Auftragnehmer auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt Nachforderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt binnen zwei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Wird ein Protokoll über die geprüfte Schluss- oder Teilschlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom Auftragnehmer rechtsgültig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

### **3 Leistungsstörungen und Schadenersatzrecht**

#### **3.1 Verzug, Rücktritt und Kündigung**

##### **3.1.1**

Bei Verzug mit der Leistung sowie bei vertragswidriger Leistung ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wurde oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsteilen in Folge pflichtwidrigen Verhaltens des Auftragnehmers derart tief greifend erschüttert ist, dass dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.

##### **3.1.2**

Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw.) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis aus wichtigen, somit insbesondere aus den oa. Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.

##### **3.1.3**

Im Fall eines solchen Rücktrittes werden vom Auftraggeber die Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung (Deckungskauf) geltend gemacht, die Pönale ist als reine, der Höhe nach begrenzte Vertragsstrafe auf diesen Ersatzanspruch aufgrund des Rücktrittes bzw. des Verzuges im Hinblick auf den allgemeinen Mehraufwand des Auftraggebers bei Leistungsverzügen nicht anrechenbar.

#### **3.2 Vertragsstrafe (Pönale)**

##### **3.2.1 Definition**

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglich festgelegter vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Sie unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

### **3.2.2 Nichteinhaltung der Ausführungsfristen**

Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten nicht ein, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu leisten. Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 1 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 100 EURO). Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Betrag mit allfälligen Zahlungen aufzurechnen.

Der Auftraggeber kann darüber hinaus mit dem Auftragnehmer im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

## **3.3 Gewährleistung und Garantie**

### **3.3.1 Gewährleistung**

#### **Definition**

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat, den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder Gleichwertigem. Ferner sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§ 922 ABGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens des Auftraggebers nicht eingeschränkt. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und vom Auftraggeber freigegeben werden.

### **3.3.2 Gewährleistungsfrist**

Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftraggeber bekannt wurde. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers als ordnungsgemäß erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

### **3.3.3 Geltendmachung**

Die Geltendmachung von Mängel im Rahmen der Gewährleistung werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Für die Geltendmachung der Ansprüche steht dem Auftraggeber eine Frist von 12 Monaten zu. Versteckte Mängel berechtigen den Auftraggeber jederzeit zur Geltendmachung. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B.: durch Verbesserungszusage etc.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.

### **3.3.4 Garantiezusage**

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der Auftragnehmer hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.

### **3.3.5 Garantie**

#### **3.3.5.1 Definition**

Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche des Auftraggebers können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden.

#### **3.3.5.2 Garantiefrist**

Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart. Garantiemängel werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.

### **3.3.6 Schlussfeststellung und Folgen**

Über Verlangen des Auftraggebers hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch Auftraggeber und Auftragnehmer stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem Auftragnehmer obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten hat der Auftragnehmer aus Eigenem zu tragen.

### **3.3.7 Rechte aus Gewährleistung und Garantie**

#### **3.3.7.1 Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung**

Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels je nach seiner Beschaffenheit die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 Allgemeines

Bürgerliches Gesetzbuch fordern. Zunächst kann der Auftraggeber die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen, unwirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Auftraggeber verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Verbesserung oder der Austausch ist auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers in angemessener, vom Auftraggeber gesetzter Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden. Ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar sind. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von einem Monat als angemessen.

#### 3.3.7.2 Ersatzvornahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Weiters trägt der Auftragnehmer die Kosten, der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebung betrauten Sachverständigen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

### 3.4 Schadenersatz

#### 3.4.1 Allgemein

Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz im Sinne der Bestimmungen der §§ 1296 ff ABGB.

#### 3.4.2 Beweislast

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer gemäß § 1298 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.

#### 3.4.3 Wertsicherung



Schadenersatzbeträge sind nach dem zum Ende der Angebotsfrist geltenden Index der Verbraucherpreise wertgesichert.

### **3.5 Hausrecht**

Das Hausrecht an einer Baustelle bzw. am Aufstellungsort einer Anlage genießen der Auftraggeber und dessen Bevollmächtigte. Den Anordnungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten ist unbedingt Folge zu leisten.

### **3.6 Gerichtsstand**

#### **3.6.1**

Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt.

#### **3.6.2**

Streitigkeiten werden ausnahmslos im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen.  
Gerichtsstand ist Graz.  
Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.